INHALTSVERZEICHNIS

Seite

F Jobcenter

Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern

F-1



Die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kaiserslautern und

der Landkreis Kaiserslautern

legen zur Zusammenarbeit bei der künftigen Ausführung des SGB II im Vorfeld der zum 01.01.2011 in Kraft tretenden Gesetzesänderung Folgendes fest:

<u>Präambel</u>

Mit der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung wollen die Agentur für Arbeit und der Landkreis Kaiserslautern ihre bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des SGB II ab 01.01.2011 dauerhaft fortsetzen.

Diese Vereinbarung stellt eine Absichtserklärung auf Grund der heutigen Erkenntnisse dar. Die Vertreter der Träger werden die hier getroffenen Festlegungen in die Trägerversammlungen der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung einbringen und als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen. Die Rechte der Trägerversammlung und Personalvertretungen können dadurch nicht eingeschränkt werden.

Künftige Weisungen des BMAS und der Träger der Grundsicherung können durch diese Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt für Vereinbarungen zwischen BMAS, Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden.

Ausgehend von dieser Basis verständigen sich die beiden Träger im Weiteren auf folgende personelle und organisatorische Regelungen:

1.

Die bisherige Zusammensetzung der ARGE-Trägerversammlung hat sich sehr gut bewährt. In der neuen Trägerversammlung soll daher weiterhin jeder Träger mit vier stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein.

Die Positionen des Vorsitzenden der Trägerversammlung und des Geschäftsführers werden zwischen den Trägern aufgeteilt. Es soll auch künftig eine Konzentration der beiden Funktionen bei einem Träger erfolgen.

3.

Den Vorsitz in der Trägerversammlung übernimmt für 5 Jahre der Kreisbeigeordnete, Herr Gerhard Müller.

4.

Als hauptamtlicher Geschäftsführer gem. § 44d SGB II soll der bisherige Geschäftsführer der ARGE, Herr Peter Schmidt, auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

5.

Als Stellvertreter des Geschäftsführers soll der bisherige Vertreter, Herr Rüdiger Brandt, fungieren. Außerdem soll er wieder die Funktion des Beauftragten für den Haushalt ausüben.

6.

Die gemeinsame Einrichtung trägt den Namen Jobcenter Landkreis Kaiserslautern. Die bisherigen Standorte der ARGE in Kaiserslautern und Landstuhl werden beibehalten.

7.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um die Reibungsverluste beim Übergang in die gemeinsame Einrichtung so gering wie möglich zu halten, soll die Aufbau- und Ablauforganisation zum 01.01.2011 nicht grundsätzlich verändert werden.

8.

Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs in der ARGE wurden beim ARGE-Träger Agentur für Arbeit zahlreiche obligatorische und fakultative Leistungen gemäß Dienstleistungskatalog der BA eingekauft. Es besteht Einvernehmen, Dienstleistungen bei Trägern und Dritten im rechtlich zulässigen Rahmen wieder einzukaufen.

Zur Betreuung der Arbeitgeber der Region wurde im Jahr 2009 ein gemeinsamer Arbeitgeberservice zwischen ARGE und Agentur eingerichtet. Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Hierzu sollen in notwendigem Umfang auch Personalgestellungen beider Einrichtungen erfolgen.

10.

Eine aufgabengerechte Personalaussattung der gemeinsamen Einrichtung ist ein Anliegen der Träger. Es wird die Absicht bekundet, die Trägerversammlung zeitnah mit der Problematik des Stellenplans zu befassen.

Kaiserslautern, den 19.10.2010

Hans-Joachim Omlor

Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Kaiserslautern Paul Junker

Landrat

Landkreis Kaiserslautern